

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Azu Punkt der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung nach Maßgabe folgender Änderungen zuzuleiten:

1. Zum Vorblatt

Im Vorblatt ist der Abschnitt "D. Kosten" durch folgenden Text zu ersetzen:

"D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.
2. Vollzugsaufwand

Durch Artikel 1 Nr. 1 der Novelle ergibt sich zwar für die nunmehr wieder genehmigungsfähigen Anlagen Genehmigungs- und Überwachungsaufwand. Ein Kostenvergleich ist jedoch nur mit dem Zustand vor der derzeit geltenden Änderung der 4. BImSchV sinnvoll. Dem-

...

gegenüber entstehen keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Durch Artikel 1 Nr. 2 reduziert sich der Genehmigungs- und Überwachungsaufwand für Neuanlagen. Außerdem erübrigen sich die Durchsetzung der Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 BImSchG sowie eventuelle Anordnungen nach § 17 BImSchG für bereits bestehende Anlagen. Die Einsparungen durch den geringeren Verwaltungsaufwand sind einzelfallabhängig und deshalb nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Für die durch Artikel 1 Nr. 1 wieder genehmigungsfähig werdenden Anlagentypen entstehen der Wirtschaft die für Genehmigung üblichen Kosten. Auch hier ist jedoch ein Kostenvergleich nur mit dem Zustand vor der derzeit geltenden Änderung der 4. BImSchV sinnvoll. Demgegenüber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Artikel 1 Nr. 2 führt wegen des geringeren Genehmigungs- und Überwachungsaufwandes sowie entfallender Berichtspflichten zu einer Kostenentlastung der Wirtschaft. Die Einsparungen sind einzelfallabhängig und deshalb nicht quantifizierbar."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Differenzierte Darstellung der Kosten gemäß der üblichen Praxis.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Anhang Nr. 1.4 der 4. BImSchV)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. Nummer 1.4 Spalte 2 wird wie folgt gefaßt:

"Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von

a) Altöl, Deponiegas, Klärgas,

b) Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung mit einer Feuerungswärmeleistung über 150 Kilowatt

oder

- c) anderen brennbaren Stoffen als unter Buchstaben a und b mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate".'

Folgeänderungen

- a) Im Vorblatt ist im Abschnitt "A. Zielsetzung" die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Änderung der Nr. 1.4 des Anhangs zur 4. BImSchV

Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Klärgas sowie Biogas aus der Landwirtschaft, die durch die letzte Änderung der 4. BImSchV ohne Leistungsschwelle genehmigungsbedürftig wurden, sollen erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 150 kW der Genehmigungspflicht unterliegen. "

- b) In der Begründung ist im Abschnitt "I. Allgemein" der 1. Absatz wie folgt zu fassen:

"Zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchungen zum Emissionsverhalten von Verbrennungsmotoren, die mit Biogas betrieben werden, das aus der Güllevergärung unter Einsatz verschiedener Kofermente stammt, haben gezeigt, daß diese Anlagen emissionsrelevant sind und grundsätzlich einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Allerdings ist für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ≤ 150 kW wegen der geringeren Emissionsrelevanz eine Ausnahme von der Genehmigungsbedürftigkeit gerechtfertigt."

In Abschnitt "II Zu den einzelnen Vorschriften" ist Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"Nr. 2

Bis 01.02.1997 bedurften Verbrennungsmotoranlagen gem. Nr. 1.4 des Anhangs zur 4. BImSchV für den Einsatz von Klärgas sowie Biogas aus der Landwirtschaft erst ab einer Leistungsschwelle (Feuerungswärmeleistung) von einem Megawatt (1 MW) einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Mit der seit 01.02.1997 geltenden Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 16.12.1996 wurden Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Klärgas oder Biogas aus der Landwirtschaft ohne Leistungsschwelle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Nach durchgeführten Untersuchungen ist das Emissionsverhalten von Verbrennungsmotoren, die mit Biogas betrieben werden, das aus der Güllevergärung unter Einsatz verschiedener Kofermente stammt, von der Gesamtfeuerungsleistung und von folgenden drei Faktoren abhängig:

- dem Anteil der Kofermente, die die SO_2 -, NO_x - und C_{gesamt} -Emissionen beeinflussen;
- der Art der Rohgasbehandlung, die sich auf die SO_2 -Emissionen auswirkt;
- der Motorenbauart und der Motoreneinstellung, die zu unterschiedlich hohen CO -, NO_x - und Staubemissionen führen. Die genannten Komponenten liegen bei Zündstrahlmotoren wesentlich höher als bei Ottomotoren (Gasmotor).

Bei den Stickoxiden wurde eine Spanne von 240 mg/m^3 bis 1.125 mg/m^3 , bei CO wurden Werte zwischen 709 und 3.120 mg/m^3 (Massenströme bis $1,6 \text{ kg/h}$, meist bodennah an die Umgebung abgegeben) gemessen. Für SO_2 ergaben sich Werte zwischen 6 und 78 mg/m^3 . In der Anfahrphase und bei höherem Zündölanteil wurden NO_x -Emissionen bis zu 1.622 mg/m^3 gemessen. Bei schlechten Motoreinstellungen ergaben sich Stickoxidemissionen bis 2.098 mg/m^3 . Alle Untersuchungen zeigten, daß in der motortechnischen Optimierung noch deutliche Minderungspotentiale für die Abgaswerte bestehen.

Mit einer Leistungsschwelle in der Höhe von $150 \text{ kW}_{\text{therm.}}$ für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasverbrennungsmotoranlagen wird jedoch der geringeren Emissionsrelevanz der kleineren Anlagen Rechnung getragen, die überwiegend für den Eigenbedarf betrieben werden. Der genehmigungsfreie Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen für Biogas sollte sich auf solche Anlagen beschränken, deren Gär-gase aus Güllelager stammen, aus denen im Wege der Vergärung Biodung erzeugt wird, der besser ausgetragen werden kann oder aus Abfallvergärungsanlagen, die etwa der Bagatellgrenze der Nummer 8.10 Spalte 2 des

Anhangs zur 4. BImSchV entsprechen. Anlagen für Biogas aus der Güllevergärung in der Größenordnung bis ca. 150 kW_{therm.} entsprechen landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Gülleaufkommen von etwa 120 Großvieheinheiten."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Das Emissionsverhalten von Verbrennungsmotoren, die mit Biogas betrieben werden, das aus der Güllevergärung unter Einsatz verschiedener Kofermente stammt, ist nach Untersuchungen, die in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, von der Gesamtfeuerungsleistung und von folgenden drei Faktoren abhängig:

- dem Anteil der Kofermente, die die SO₂-, NO_x- und C_{gesamt}-Emissionen beeinflussen,
- der Art der Rohgasbehandlung, die sich auf die SO₂-Emissionen auswirkt,
- der Motorenbauart und der Motoreneinstellung, die zu unterschiedlich hohen CO-, NO_x- und Staubemissionen führen. Die genannten Komponenten liegen bei Zündstrahlmotoren wesentlich höher als bei Ottomotoren (Gasmotor).

Bei den Stickoxiden wurde eine Spanne von 240 mg/m³ bis 1.125 mg/m³, bei CO wurden Werte zwischen 709 und 3.120 mg/m³ (Massenströme bis 1,6 kg/h, meist bodennah an die Umgebung abgegeben) gemessen. Für SO₂ ergaben sich Werte zwischen 6 und 78 mg/m³. In der Anfahrphase und bei höherem Zündölanteil wurden NO_x-Emissionen bis zu 1.622 mg/m³ gemessen. Bei schlechten Motoreinstellungen ergaben sich Stickoxidemissionen bis 2.098 mg/m³. Alle Untersuchungen zeigten, daß in der motortechnischen Optimierung noch deutliche Minderungspotentiale für die Abgaswerte bestehen.

Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß Anlagen, die mit Biogas betrieben werden, einer Überwachung und Abnahme bedürfen.

Bei den verschiedenen untersuchten Motoren wurden unterschiedliche Optimierungsüberlegungen vorgefunden. So wurden NO_x-Emissionen gemindert zu Lasten hoher CO-Emissionen und umgekehrt. Dies bedeutet, daß auch hier Vorgaben notwendig sind.

Weiterhin wird - wie oben dargestellt - das Emissionsverhalten in starkem Maß von den Verbrennungseigenschaften des Motors bestimmt.

Mit einer Leistungsschwelle in der Höhe von 150 kW_{therm.} für die immissionschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasverbrennungsmotoranlagen wird der geringeren Emissionsrelevanz dieser kleinen Anlagen Rechnung getragen, die überwiegend für den Eigenbedarf betrieben werden. Der genehmigungsfreie Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen für Biogas sollte sich auf solche Anlagen beschränken, deren Gärgase aus Güllelager stammen, aus denen im Wege der Vergärung Biodung erzeugt wird, der besser ausgetragen werden kann, oder aus Abfallvergärungsanlagen, die etwa der Bagatellgrenze der Nr. 8.10 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV entsprechen. An-

lagen für Biogas aus der Güllevergärung in der Größenordnung bis ca. 150 kW_{therm.} entsprechen landwirtschaftlichen Betrieben mit einem Gülleaufkommen von etwa 120 Großvieheinheiten.

Die eingesetzte Menge und die Art der Abfälle zur Kofermentierung sollte kein Maßstab sein und ist wegen der Gleichbehandlung der Biogasverbrennungsanlagen mit Biogas aus der Landwirtschaft oder der Abfallvergärung unerheblich. Darüber hinaus wird eine Unterscheidung zwischen "Biogas aus der Landwirtschaft" und "Biogas aus der Abfallvergärung" in der Regel nicht erforderlich sein, da mit der Ausweitung des Abfallbegriffs durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz z.B. auch Gülle (verwertbarer) Abfall ist. Der erzeugte Strom von Anlagen, die mit Gärgasen aus Güllelager betrieben werden, dient überwiegend dem Eigenbedarf.

B

3. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.